



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 98 *mm*)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)*]

### **71/72. Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 70/46 vom 7. Dezember 2015,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die verheerenden Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger<sup>1</sup>, der eine Vielzahl von Ländern betrifft und Tausende Opfer unter der Zivilbevölkerung wie dem Militär gefordert hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schweren Schadensfolgen, die Bediensteten der Vereinten Nationen, Friedenssicherungskräften und humanitären Helfern durch solche Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen entstehen, indem sie sie in Lebensgefahr bringen, die Kosten ihrer Tätigkeit erhöhen, ihre Bewegungsfreiheit einschränken und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen solcher Anschläge auf die sozioökonomische Entwicklung, die Infrastruktur und die Bewegungsfreiheit und auf die Sicherheit und Stabilität der Staaten und daher unterstreichend, dass dieses Problem angegangen werden muss, um die einschlägigen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>2</sup>, insbesondere die Zielvorgabe 16.1, alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern, zu erreichen,

*in der Erkenntnis*, dass das breite Spektrum an Materialien, die für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter solche aus der Rüstungs- und der zivilen Industrie, zur Vielfalt dieser Vorrichtungen und ihrer Einsatzmethoden beiträgt, was einen geeigneten Ansatz zur Erarbeitung von Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung erfordert,

*feststellend*, dass sich behelfsmäßige Sprengvorrichtungen auf eine Vielzahl von Politikbereichen auswirken und dass aufgrund des stark bereichsübergreifenden Charakters des Problems ein gesamtstaatlicher Ansatz unerlässlich ist, bei dem die Fähigkeit der Regierungen, verschiedene Politikstränge wirksam zu einem umfassenden Vorgehen zusammenzuführen, im Vordergrund steht,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 69/51, A/CONF.192/BMS/2014/2 und A/71/187.

<sup>2</sup> Resolution 70/1.



die wichtige Rolle *unterstreichend*, die Staaten dabei spielen können, privatwirtschaftliche Unternehmen dafür zu sensibilisieren, dass ihre Produkte zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen gestohlen, abgezweigt oder missbräuchlich verwendet werden könnten, mit dem Ziel, den Unternehmen die Entwicklung wirksamer Strategien zur Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung zu ermöglichen<sup>3</sup>, unter anderem um die nachteiligen Auswirkungen einer Abzweigung von Materialien sowie potenzielle Umsatzeinbußen und Rufschädigungen zu vermeiden,

*feststellend*, welchen Beitrag eine gute Regierungsführung, die Förderung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und ein nachhaltiges und inklusives sozioökonomisches Wachstum unter anderem durch wirksame Maßnahmen und Mechanismen für Angehörige schutzbedürftiger Gruppen als wichtige Elemente einer umfassenden Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen leisten können, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*betonend*, dass illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger unbedingt daran gehindert werden müssen, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische oder zivile, sowie andere militärische oder zivile Materialien und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter Detonatoren, Sprengschnüre und chemische Komponenten, zu erwerben, zu handhaben, zu finanzieren, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, und dass die Netzwerke, die sie dabei unterstützen, aufgefunden gemacht werden müssen, wobei ungebührliche Einschränkungen der legitimen Verwendung dieser Materialien zu vermeiden sind,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, konventionelle Munitionsbestände zu sichern, um das Risiko ihrer Abzweigung in den illegalen Gebrauch als Materialien für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu mindern,

*ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass sich alle Mitgliedstaaten an einer umfassenden und koordinierten Handlungsgemeinschaft beteiligen, um unter Berücksichtigung nationaler Kapazitäten gegen die globale Bedrohung vorzugehen, die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen in den Händen von illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und anderen unbefugten Empfängern ausgeht,

*darauf hinweisend*, dass es weltweit gesehen in vielen Sektoren Organisationen mit Fachwissen gibt, das zu einem nützlichen Maßnahmenkatalog für die Eindämmung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen beitragen kann, sowie feststellend, wie wertvoll durchdachte und koordinierte Anstrengungen verschiedener Interessenträger, einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen, sind, wenn es darum geht, wirksam in Koordinierung und Informationsaustausch zu investieren,

*sowie unter Hinweis* auf die Diskussionen, die die nach dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II)<sup>4</sup> eingerichtete informelle Sachverständigengruppe über die Frage der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und den technischen Anhang zu dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>5</sup> zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die

<sup>3</sup> Siehe Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>).

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>6</sup>, geführt hat,

*ferner unter Hinweis* auf die multilateralen Anstrengungen, die im Rahmen des Programms „Global Shield“ (Globaler Schild) unter der Leitung der Weltzollorganisation und mit Unterstützung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommen werden, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen, den Schmuggel und die illegale Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden könnten, zu verhindern, auf das Netzwerk regionaler und multilateraler Handlungsgemeinschaften, das von Staaten gegründet wurde, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen, die Forschungsarbeiten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu diesen Vorrichtungen und die Tätigkeit des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Minderung der Gefahr, die diese Vorrichtungen für Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, insbesondere im Feld, darstellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>7</sup> und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>8</sup>,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts der Mitgliedstaaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 70/46 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup> und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass bestehende Ansätze in der multilateralen Rüstungsregelung zwar wertvoll sind, das Problem der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen jedoch nicht vollständig angehen, und fordert die Staaten daher mit allem Nachdruck auf, gegebenenfalls sämtliche nationalen Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, darunter auch Informationsarbeit und Partnerschaften mit maßgeblichen Akteuren, so auch mit dem Privatsektor, die erforderlich sind, um bei ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und/oder der Lagerung von Ausgangskomponenten und -materialien, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden könnten, beteiligt sind, das Bewusstsein und die Wachsamkeit zu fördern;

3. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, gegebenenfalls ihre eigene nationale Politik zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu erarbeiten und zu beschließen, die eine zivil-militärische Zusammenarbeit umfasst, um ihre Abwehrfähigkeit zu stärken, zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für terroristische Zwecke genutzt wird, und gegen den Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger vorzugehen und dabei ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht zu berücksichtigen, und stellt fest, dass die Politik Maßnahmen zur Unterstützung internationaler und regionaler Anstrengungen beinhalten könnte, die darauf abzielen, Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und ihre weit-

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>8</sup> Resolution 60/288.

<sup>9</sup> A/71/187.

reichenden Auswirkungen zu verhindern, davor zu schützen, darauf zu reagieren, sie zu bewältigen und ihre Folgen zu mildern;

4. *betont*, dass die Staaten angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung ihrer nationalen Munitionsbestände ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Materialien für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen abgezweigt und illegalen Märkten, illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und anderen unbefugten Empfängern zugeführt werden, und ruft zur Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition auf, um eine sicherere Verwaltung von Munitionsbeständen zu gewährleisten, und erkennt zugleich an, welche Bedeutung der Kapazitätsaufbau in dieser Hinsicht hat<sup>10</sup>;

5. *unterstreicht*, dass es für eine wirksame Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen unerlässlich ist, die Bedeutung der auf lokaler und kommunaler Ebene erforderlichen Maßnahmen zu verstehen; dazu wird es einer fortlaufenden Zusammenarbeit – durch Aktivitäten, die von der Sensibilisierung des lokalen Einzelhandels über den Gewinn nachrichtendienstlicher Erkenntnisse bis zur Einrichtung von Entradikalisierungsprogrammen reichen – mit lokalen Behörden und Gruppen bedürfen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die internationale und die regionale Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs zu bewährten Verfahren, je nach Bedarf und Sachverhalt, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und der Weltzollorganisation gegebenenfalls zu verstärken, um gegen den Diebstahl, die Abzweigung, den Verlust und die unerlaubte Verwendung von Materialien für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen vorzugehen und gleichzeitig die Sicherheit der ausgetauschten sensiblen Informationen zu gewährleisten;

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger Wissen zu behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, ihrer Herstellung und ihrem Einsatz weitergeben und Komponenten über das Internet illegal erwerben;

8. *legt* den Staaten *ferner nahe*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen an den von der informellen Sachverständigengruppe nach dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Geräten in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II)<sup>4</sup> zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>6</sup>, durchgeführten laufenden Arbeiten zum Thema behelfsmäßige Sprengvorrichtungen mitzuwirken;

9. *legt* den Staaten *nahe*, sich gegebenenfalls und im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen an einer umfassenden und koordinierten Handlungsgemeinschaft zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu beteiligen und zu erwägen, das Programm „Global Shield“ der Weltzollorganisation, den Vorschlag, eine weltweite Allianz zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu gründen, der aus dem vom 2. bis 4. September 2015 in Canberra abgehaltenen ersten Internationalen Forum von Führungsverantwortlichen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen hervorging, und andere multilaterale und regionale Anstrengungen zu unterstützen;

10. *legt* den Staaten und internationalen, regionalen und anderen Organisationen, die über einschlägiges Fachwissen verfügen und dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierten Staaten auf Antrag technische, finanzielle und materielle Hilfe zu leisten, um die Kapazität dieser Staaten zur Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden

---

<sup>10</sup> Die Generalversammlung begrüßte in ihrer Resolution 66/42 die Fertigstellung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition und die Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition.

Bedrohung, unter anderem durch Unterstützung bei der Entwicklung vorbildlicher Verfahren für den Schutz von Zivilpersonen vor Anschlägen mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, und zur Bereitstellung angemessener Hilfe für die Opfer solcher Anschläge zu stärken;

11. *legt* den Staaten *nahe*, auf die heutigen Bedürfnisse der Friedenssicherungskräfte beim Einsatz in einem neuen Gefahrenumfeld mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen einzugehen, indem sie unter anderem in Absprache mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze Schulungen, Einsatzmittel, Informations- und Wissensmanagement und die für die Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen erforderlichen Technologien in zweckdienlicher Form bereitstellen, und dafür zu sorgen, dass für die Erfüllung dieser Bedürfnisse ausreichende Finanzmittel zugewiesen werden;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass behelfsmäßige Sprengvorrichtungen bei terroristischen Aktivitäten zum Einsatz kommen, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und fordert den Arbeitsstab nachdrücklich auf, dem Problem der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen entsprechend den Mandaten seiner Mitgliedinstitutionen weitere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen vollständig einzuhalten, einschließlich derjenigen, die sich damit befassen, terroristische Gruppen an der Verwendung von und am Zugang zu Materialien zu hindern, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen eingesetzt werden können<sup>11</sup>;

14. *bittet* die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter auf den bestehenden Kampagnen aufzubauen, die die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende drängende Bedrohung stärker bewusst machen und über die damit verbundenen Risiken aufklären sollen;

15. *legt* den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen *nahe*, gegebenenfalls Unternehmen in die Diskussionen und Initiativen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen einzubinden, so auch zu Fragen wie der Rechenschaftslegung für Komponenten mit dualem Verwendungszweck, der besseren Regulierung der Vorprodukte von Explosivstoffen, soweit möglich und angezeigt, der Erhöhung der Transportsicherheit von Explosivstoffen und der Sicherheit an den Orten ihrer Herstellung oder Lagerung sowie der Verschärfung der Überprüfungsverfahren für Personal, das Zugang zu Explosivstoffen hat, ohne dadurch die legitime Verwendung dieser Materialien und den Zugang dazu über Gebühr einzuschränken;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, über die entsprechenden Kanäle, darunter die Programme der INTERPOL zur Bekämpfung des Schmuggels chemischer Substanzen und zur Ermittlung des von chemischen Substanzen ausgehenden Risikos und dessen Minderung sowie das Programm „Global Shield“ der Weltzollorganisation, auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Abzweigung kommerzieller Explosivstoffe und kommerziell erhältlicher Detonatoren in den illegalen Handel und über die Weitergabe an illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger auszutauschen;

17. *berücksichtigt* die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene bestehenden Initiativen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und ermutigt die Staaten zu einem offenen und alle Seiten einschließenden Dialog über die zur Harmonisierung der verschiedenen laufenden Anstrengungen zu unternehmenden Schritte;

---

<sup>11</sup> Darunter die Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001), 2160 (2014), 2161 (2014), 2199 (2015), 2253 (2015) und 2255 (2015).

18. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, über bestehende Treuhandfonds und Vereinbarungen, einschließlich derjenigen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, sowie über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen oder über regionale oder nationale Programme zur Finanzierung der verschiedenen Arbeitsbereiche beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen erforderlich sind, darunter Forschung, Räumungsmaßnahmen, die Verwaltung von Munitionsbeständen, die Verhütung von gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, Aufklärungsmaßnahmen, Kapazitätsaufbau, Informationsmanagement und Opferhilfe;

19. *ersucht* das Büro für Abrüstungsfragen, nach Möglichkeit und in Absprache mit anderen zuständigen Einrichtungen eine Online-Plattform für die Bereitstellung unparteiischer und zuverlässiger, für die umfassende Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen relevanter Informationen einzurichten und so den Zugang zu bewährten bestehenden Initiativen, politischen Maßnahmen und Instrumenten inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern und Lücken zu schließen, wo dies nötig ist, dabei jedoch Doppelungen zu vermeiden;

20. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Absprache mit zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung eines freiwilligen Instruments zur Selbstbewertung zu unterstützen, das den Staaten dabei helfen soll, Lücken und Probleme in ihren innerstaatlichen Vorschriften und ihrem Bereitschaftsgrad im Hinblick auf behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu erkennen;

21. *erkennt* den wichtigen Beitrag *an*, den die Zivilgesellschaft zur Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen leistet, einschließlich bei der Räumung, der Schärfung des Problembewusstseins, der Risikoaufklärung, der Opferhilfe und der Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, insbesondere auf lokaler und kommunaler Ebene;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die laufenden Anstrengungen anzuerkennen und zu berücksichtigen und die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls offene, informelle Konsultationen als Vorbereitung auf die zweiundsiebzigste Tagung der Generalversammlung abzuhalten und den Schwerpunkt auf Fragen der Koordinierung zwischen den verschiedenen bestehenden Initiativen und Ansätzen im Zusammenhang mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zu legen und dabei die von Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie von Fachleuten aus nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen zu den Anstrengungen zur Abwendung, Bekämpfung und Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung heranzuziehen, was der Versammlung dabei helfen könnte, einen umfassenden Überblick über die diesbezüglichen weltweiten Aktivitäten zu bewahren;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung  
5. Dezember 2016